



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sophia Schiebe und Marc Timmer (SPD)

und Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz und Gesundheit (MJG)

Position der Landesregierung zur Erweiterung des strafrechtlichen Schutzes bei sexuellen Belästigungen, insbesondere auch hinsichtlich des sog. „Catcalling“

1. Wie ist die Position der Landesregierung in Bezug auf die Erweiterung des strafrechtlichen Schutzes bei sexuellen Belästigungen, insbesondere auch hinsichtlich des sog. „Catcalling“, die Einführung eines entsprechenden Straftatbestandes bzw. die Erweiterung bestehender strafrechtlicher Regelungen?
2. Soweit Frage 1 mit einer Befürwortung beantwortet werden sollte: Welche gesetzgeberischen Maßnahmen des (Bundes-)Gesetzgebers könnten nach Einschätzung der Landesregierung geeignet sein, die gegenwärtig bestehenden Strafbarkeitslücken zu schließen? Es wird bei der Antwort darum gebeten, eventuelle Formulierungsvorschläge zu einem neuen Straftatbestand bzw. zu den zu ändernden bestehenden strafrechtlichen Regelungen aufzuführen.
3. Welche normativen Anforderungen sind nach Einschätzung der Landesregierung insbesondere zu beachten, damit bei der (bundes-)gesetzlichen Einführung zur unter Frage 1 beschriebenen Erweiterung des strafrechtlichen Schutzbereichs die rechtsstaatlichen Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich Normenklarheit und Bestimmtheitsgrundsatz, gewahrt wären?

4. Lassen sich nach Einschätzung der Landesregierung aus den gesetzgeberischen Maßnahmen anderer EU-Staaten wie Spanien, Portugal oder Frankreich hinsichtlich der unter Frage 1 beschriebenen Erweiterung des strafrechtlichen Schutzbereichs bereits Rückschlüsse ziehen? Bei der Beantwortung wird auch um Darlegung gebeten, soweit nach Einschätzung der Landesregierung eine gesetzgeberische Maßnahme bereits als „Vorbild“ bzw. „best practice“ für eine deutsche Regelung in Frage kommen könnte.

Antwort: Zu den Fragen 1. – 4.

In seiner Sitzung am 14. Februar 2025 hat der Bundesrat beschlossen, den Gesetzentwurf Niedersachsens (BR-Drs. 519/24) nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen. Er hat statt dessen die aus der BR-Drs. 519/24[B] ersichtliche EntschlieÙung gefasst, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, schnellstmöglich einen rechtssicheren und praktikablen Vorschlag vorzulegen, der den Schutz von Betroffenen umfassend sicherstellt. Die EntschlieÙung geht zurück auf den gleichlautenden Plenarantrag von Schleswig-Holstein BR-Drs. 519/3/24, auf dessen Inhalt verwiesen wird.

Über das Ziel, den strafrechtlichen Schutz von Betroffenen vor sexualisierten Angriffen auch in nichtkörperlichen Erscheinungsformen zu verbessern, besteht Einigkeit. So werden diese Formen der Belästigung – beispielsweise verbale, sexualisierte Zurufe im öffentlichen Raum – nicht nur als BloÙstellung und Kränkung von den Betroffenen wahrgenommen, sondern führen zudem in einer gehäuften Anzahl von Fällen auch langfristig zu Unsicherheit, Unwohlsein und einem gesteigerten Angstepfinden, insbesondere im öffentlichen Raum, womit eine erhebliche Einschränkung der persönlichen Lebensgestaltung der Betroffenen einhergeht. Um den strafrechtlichen Schutz zu erreichen, muss ein Straftatbestand in den einzelnen Merkmalen bestimmt und justitiabel formuliert werden. Die Erfüllung des Tatbestands muss maßgeblich von objektiven Kriterien abhängen, um Rechtsunsicherheiten in der Strafverfolgung zu vermeiden. Ansonsten steht zu befürchten, dass in der Praxis eine Vielzahl der Verfahren eingestellt wird, was auf die Betroffenen einen negativen, und auf die Täter einen bestärkenden Effekt haben würde.

Auf Grundlage des Plenarantrags von Schleswig-Holstein (BR-Drs. 519/3/24) wurde durch den Bundesrat eine entsprechende Bitte an die Bundesregierung formuliert. Die weitergehende Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen ggfs. auch unter Einbeziehung einer rechtsvergleichenden Betrachtung mit anschließender Ausgestaltung eines Straftatbestandes obliegt nunmehr dem Bund.

5. Wie hat sich Schleswig-Holstein bei den jeweiligen Terminen der Befassung des Bundesrats zum Thema „Catcalling“ verhalten?

Antwort:

Der Gesetzesantrag aus Niedersachsen, welcher den „Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Verbesserung des Schutzes vor sexueller Belästigung“ (BR-Drs. 519/24) enthielt, wurde am 22.11.2024 in der 1049. Sitzung des Bundesrates eingebracht.

In der 1051. Sitzung des Bundesrates vom 14.02.2025 wurde der Antrag aus Niedersachsen mehrheitlich abgelehnt, auch von Schleswig-Holstein, zu Gunsten des konsensfähigen Plenarantrags von Schleswig-Holstein (BR-Drs. 519/3/24), aus welchem die EntschlieÙung des Bundesrates hervorging (BR-Drs. 519/24[B]), die Bundesregierung aufzufordern, schnellstmöglich einen rechtssicheren und praktikablen Vorschlag vorzulegen, der den Schutz von Betroffenen umfassend sicherstellt.